



Statut des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien (SWV Wien)

Stand Landeskonzferenz 17. Oktober 2020

Inhalt

§1: Name und Sitz	3
§2: Grundsätze	3
§3: Mitglieder und FunktionärInnen	3
§4: Funktionsbezeichnung	4
§5: Aufnahme von Mitgliedern	4
§6: Mitgliedsbeiträge	4
§7: Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§8: Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss	5
§9: Gliederung der Landesorganisation	5
§10: Organe der Landesorganisation	6
§11: PräsidentIn	6
§12: Das Landespräsidium	7
§13: Das Erweiterte Landespräsidium	7
§14: Die Landeskonzferenz.....	8
§15: Die außerordentliche Landeskonzferenz.....	9
§16: Spartenvorsitzende/r, Spartenpräsidium und Spartenkonzferenz.....	9
§17: Beirat der WirtschaftskammerfunktionärInnen	10
§18: Beirat der BezirksfunktionärInnen	10
§19: Die Bezirksorganisationen.....	10
§20: Die Fachvereinigungen.....	11
§21: Frauenreferat	11
§22: Referat Junger Wirtschaftsverband Wien.....	12
§23: Referat Freie Berufe.....	12
§24: Referat Europäische und Internationale Ökonomien	12
§25: Referat Eine-Person-Unternehmen (EPU)	12
§26: Arbeitsgruppen	13
§27: Landesgeschäftsstelle	13
§28: DirektorIn	13
§29: Sitzungen, Konferenzen, Versammlungen	14
§30: Stellvertretung	14
§31: Kooptierung / Beziehung	14
§32: Dringlichkeitskompetenz	15
§33: Die Landeskonzern	15
§34: Wahlrecht	15
§35: Kandidaturen, Entsendungen und Berufungen	18
§36: Das Schiedsgericht	18
§37: Auflösung der Landesorganisation	18
§38: Statut	18

§1: Name und Sitz

Der Sozialdemokratische Wirtschaftsverband Wien ist eine Zweigorganisation des "Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Österreich" als Hauptverband, unterliegt dessen Statuten und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus diesen Statuten ergeben.

Er führt den Namen

Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Wien (SWV Wien).

Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Wien.

§2: Grundsätze

- 1.) Der Zweck des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien ist die Vertretung der Interessen aller Selbstständigen, freiberuflich Tätigen und leitenden Angestellten, die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftspolitischen Interessen seiner Verbandsmitglieder im In- und Ausland sowie der allgemeinen und beruflichen Weiterbildungsbestrebungen der Mitglieder.
- 2.) Der Sozialdemokratische Wirtschaftsverband Wien tritt für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in seiner Organisation ein. Er ist bestrebt, diesen Grundsatz bei der Zusammensetzung aller seiner Gremien, der Erstellung der Wahlvorschläge des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien, der Wirtschaftskammer Wien sowie der Entsendungen von VerbandsvertreterInnen in wirtschaftliche oder politische Körperschaften, Institutionen und Organisationen zu verwirklichen.
- 3.) Ein weiterer Zweck ist die Errichtung von oder die Beteiligung an wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen, die den Interessen der Verbandsmitglieder dienen.
- 4.) Der Vereinszweck wird durch die in den nachfolgenden Absätzen angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht.
 - 4.1. Als ideelle Mittel dienen:
 - 4.1.1. Vorträge, Versammlungen, Konferenzen, Weiterbildungsveranstaltungen.
 - 4.1.2. Herausgabe von Druckwerken.
 - 4.2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - 4.2.1. Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge.
 - 4.2.2. Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen und Beteiligungen.
 - 4.2.3. Spendensammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen.

Der Verein ist nicht auf Gewinn berechnet.

§3: Mitglieder und FunktionärInnen

- 1.) Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jede selbstständig erwerbstätige, oder freiberuflich tätige Person werden oder jede Person, die in einem Unternehmen eine leitende Stelle innehat. Die Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen des Verbandes und sind bereit, die in diesem Statut festgelegten Pflichten zu erfüllen.
- 2.) Ehrenmitglieder können aufgrund besonderer Richtlinien ernannt werden. Diese Richtlinien legt das Erweiterte Präsidium fest.
- 3.) Für besonders zu würdigende Personen werden eigene Auszeichnungen der Landesorganisation vergeben. Die Richtlinien legt das Erweiterte Landespräsidium fest.

- 4.) Ehemalige selbstständig Erwerbstätige können außerordentliche Mitglieder sein. Bezirke haben über das Bezirksstatut die Möglichkeit, auch außerordentlichen Mitgliedern die Funktion des passiven Wahlrechtes zu gewähren.
- 5.) Unterstützendes Mitglied kann jede Person sein, die sich zur Demokratie bekennt, und bereit ist, die im §2 Absatz 1 angeführten Zwecke des Verbandes zu unterstützen.
- 6.) FunktionärInnen müssen ordentliche Mitglieder im Sozialdemokratischen Wirtschaftsverband Wien sein. Sie sollten darüber hinaus auch Mitglieder der SPÖ sein.
- 7.) Alle in öffentlich-rechtliche und andere Körperschaften entsandten Mitglieder des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien, sind VerbandsfunktionärInnen, und haben die Pflicht, der Fraktion des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien anzugehören. Sie sind außerdem verpflichtet, in ihren zuständigen Fachvereinigungen und Bezirksorganisationen Funktionen auszuüben.

§4: Funktionsbezeichnung

Alle in der Landesorganisation ausgeübten Funktionen sind geschlechtsspezifisch zu bezeichnen (z.B. Vorsitzender/Vorsitzende).

§5: Aufnahme von Mitgliedern

BewerberInnen um die Mitgliedschaft haben eine Beitrittserklärung auszufüllen. Die Entscheidung über deren Aufnahme ist dem Landespräsidium vorbehalten. Eine allfällige Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen. Eine Ablehnung der Aufnahme hat jedenfalls zu erfolgen, wenn BewerberInnen für eine andere Fraktion als den Sozialdemokratischen Wirtschaftsverband ein Mandat in der Wirtschaftskammer ausüben.

§6: Mitgliedsbeiträge

Für die Verwirklichung der Ziele des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag eingehoben. Die empfohlene Beitragshöhe wird vom Erweiterten Präsidium festgesetzt. Das Mitglied hat die Möglichkeit, bei Vorliegen triftiger Gründe, eine Herabsetzung des empfohlenen Mitgliedsbeitrages zu beantragen. Diese ist vom Landespräsidium zu beschließen. Eine Herabsetzung ist für jene Mitglieder nicht vorgesehen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe den empfohlenen Mitgliedsbeitrag übersteigt.

§7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Den ordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu, alle vom Verband geschaffenen Einrichtungen zu benützen und an sämtlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie beziehen das Verbandsorgan unentgeltlich. Ferner haben sie – unter Berücksichtigung der Einschränkungen des §34 Absatz 15 – das aktive und das passive Wahlrecht.
- 2.) Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, alle vom Verband geschaffenen Einrichtungen zu benützen und an sämtlichen Veranstaltungen teilzunehmen, haben jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht.
- 3.) Unter Beachtung von §3 Absatz 4 besitzen außerordentliche und unterstützende Mitglieder weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Ihnen steht das Recht zu, die von der Landesorganisation geschaffenen Einrichtungen zu benützen und sämtliche Veranstaltungen zu besuchen, soweit diese Einrichtungen und Veranstaltungen nicht den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten sind.
- 4.) Mitglieder haben bei ihrem Verbandseintritt und in der Folge regelmäßig, spätestens zum Ende des Kalenderjahres, ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§8: Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

- 1.) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch schriftliche Anzeige zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Sie muss dem Landespräsidium spätestens bis zum 31. Oktober des Kalenderjahres zugehen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so wird sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 2.) Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist das Landespräsidium berechtigt, wenn das Mitglied:
 - 2.1. mit seinen Beiträgen (siehe §7 Absatz 4) im Rückstand ist und diesen trotz Mahnung nicht bezahlt.
 - 2.2. sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht.
 - 2.3. den Interessen des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien bewusst entgegenarbeitet, und dem im §2 Absatz 1 genannten Zweck des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien zuwider handelt.
 - 2.4. den in §3 angeführten Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht entspricht.
 - 2.5. als MandatarIn in einem allgemeinen Vertretungskörper (z.B. Kammerorganisation) wirkt, und diesen entgegen einem Beschluss des Erweiterten Landespräsidiums nicht verlässt bzw. ihr/sein Mandat nicht zur Verfügung stellt.
- 3.) Ein Mitglied verliert seine Mitgliedschaft, wenn es ohne Beschluss des Erweiterten Präsidiums auf einer eigenen oder fremden Liste bei öffentlichen Wahlen kandidiert. Der Weg zum Schiedsgericht ist in solchen Fällen ausgeschlossen.
- 4.) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft, werden bezahlte Beiträge nicht rück-erstattet. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt ungeachtet der Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt oder Ausschluss) aufrecht.
- 5.) Einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes bzw. einer Funktionärin/eines Funktionärs können alle Organe der Landesorganisation stellen. Nach Antragstellung ist die Stellungnahme der zuständigen Bezirksorganisation bzw. Fachvereinigung einzuholen. Diese Stellungnahme hat innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen.
- 6.) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine wie immer gearteten Ansprüche an die Landesorganisation oder deren Gliederung. Den vom Landespräsidium ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht zu, beim Schiedsgericht zu berufen. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Verständigung über den Ausschluss beim Schiedsgericht einzubringen. Bis zur endgültigen Entscheidung, die dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben ist, ruhen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Verbandsmitgliedschaft ergeben.

§9: Gliederung der Landesorganisation

Die Landesorganisation gliedert sich:

- 1.) territorial in Bezirksorganisationen
- 2.) fachlich in die Landessparten
 - 2.1. Gewerbe und Handwerk
 - 2.2. Industrie
 - 2.3. Handel
 - 2.4. Bank und Versicherung
 - 2.5. Transport und Verkehr
 - 2.6. Tourismus und Freizeitwirtschaft
 - 2.7. Information und Consulting

Innerhalb der Landessparten werden nach Möglichkeit Fachvereinigungen bzw. auch Branchengruppen und Interessensgemeinschaften gebildet.

Über Beschluss des Erweiterten Landespräsidiums können Klubs und spartenübergreifende Cluster gebildet werden. Diese Einrichtungen sind keine Organe der Landesorganisation und gestalten ihre Tätigkeit nach Richtlinien, die vom Erweiterten Landespräsidium beschlossen werden. Die Zulassung dieser Einrichtungen obliegt dem Erweiterten Landespräsidium. Für die Zulassung ist die Anerkennung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Erweiterten Landespräsidiums erforderlich. Sie gilt für eine Funktionsperiode.

§10: Organe der Landesorganisation

Die Landesorganisation besorgt ihre Angelegenheiten durch folgende Organe:

- 1.) LandespräsidentIn
- 2.) Landespräsidium
- 3.) Erweitertes Landespräsidium
- 4.) Landeskonzferenz
- 5.) Spartenvorsitzende
- 6.) Spartenpräsidien
- 7.) Spartenkonferenzen
- 8.) Beirat der KammerfunktionärInnen
- 9.) Beirat der BezirksfunktionärInnen
- 10.) Bezirksorganisationen
- 11.) Fachvereinigungsvorsitzende
- 12.) Fachvereinigungsausschüsse
- 13.) Mitgliederversammlung der Fachvereinigungen
- 14.) Frauenreferat
- 15.) Referat Junger Wirtschaftsverband Wien
- 16.) Referat Freie Berufe
- 17.) Referat Europäische und Internationale Ökonomien
- 18.) Referat Eine-Person Unternehmen (EPU)
- 19.) Arbeitsgruppen
- 20.) Landeskontrolle
- 21.) Landesschiedsgericht

§11: PräsidentIn

- 1.) Die Präsidentin/der Präsident und die bis zu fünf StellvertreterInnen bilden das Leitungsorgan der Landesorganisation. Die Präsidentin/der Präsident vertritt die Landesorganisation nach außen und leitet alle Geschäfte der Landesorganisation.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung der Präsidentin/des Präsidenten werden ihre/seine Funktionen durch eine/n StellvertreterIn ausgeübt. Die Person der Stellvertreterin/des Stellvertreters sowie den Umfang und die Dauer der Stellvertretung bestimmt die Präsidentin/der Präsident nach Maßgabe des Umfangs und der Dauer der Verhinderung.

- 2.) Die Präsidentin/der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums und des Erweiterten Landespräsidiums sowie den Beirat der KammerfunktionärInnen und den Beirat der BezirksfunktionärInnen ein.
- 3.) Der Präsidentin/dem Präsidenten obliegen die Beurkundung und Vollziehung der Beschlüsse der Organe der Landesorganisation. Weiters obliegen ihr/ihm, gemeinsam mit der Direktorin/dem Direktor, die Fertigung der von der Landesorganisation ausgehenden Schriftstücke grundsätzlichen Inhalts. Bei

ihrer/seiner Verhinderung wird die Präsidentin/der Präsident von einer/m der VizepräsidentInnen vertreten.

- 4.) Die Präsidentin/der Präsident hat in Fällen der Dringlichkeit in Angelegenheiten, die in die Aufgabebereiche des Präsidiums bzw. des Erweiterten Landespräsidiums fallen, gegen nachträgliche Kenntnisnahmen und Beschlussfassungen des zuständigen Organs tätig zu werden.

§12: Das Landespräsidium

- 1.) Dem Landespräsidium gehören an:
 - 1.1. das Leitungsorgan
 - 1.1.1. die Landespräsidentin/der Landespräsident.
 - 1.1.2. ein/e bis fünf StellvertreterInnen (VizepräsidentInnen).
 - 1.2. sieben Spartenvorsitzende und die Vorsitzenden der Referate (sie sind berechtigt den Titel VizepräsidentIn zu führen). Diese Funktion ist von der Landeskonzferenz zu bestätigen.
 - 1.3. die Landesdirektorin/der Landesdirektor oder deren/dessen StellvertreterIn, jedoch nur mit beratender Stimme.
 - 1.4. weitere Mitglieder gemäß §12 Absatz 3.
 - 1.5. die/der Vorsitzende der Landeskonzferenz (bzw. ein/e von der/dem Vorsitzenden der Landeskonzferenz ernannte/r StellvertreterIn) gemäß §30 Absatz 1 mit beratender Stimme.
 - 1.6. die/der Finanzreferent/in.
- 2.) Wenn drei StellvertreterInnen des Landespräsidenten besetzt werden, ist mindestens eine Frau zu berücksichtigen. Bei einer Landespräsidentin tritt diese Regelung außer Kraft.
- 3.) Das Landespräsidium kann weitere Mitglieder in das Landespräsidium kooptieren oder beiziehen.
- 4.) Es sind mindestens acht Sitzungen des Landespräsidiums in einem Kalenderjahr abzuhalten.
- 5.) In den Aufgabebereich des Landespräsidiums fallen:
 - 5.1. alle Maßnahmen, die zur Führung der Landesorganisation notwendig sind, und die nicht aufgrund dieser Statuten dem Erweiterten Landespräsidium und der Landeskonzferenz vorbehalten sind.
 - 5.2. die Durchführung aller Aufgaben, die das Erweiterte Landespräsidium dem Landespräsidium überträgt.
 - 5.3. Beschlüsse über unaufschiebbare Angelegenheiten, die an und für sich anderen Organen vorbehalten wären, gegen nachträgliche Genehmigung derselben.
- 6.) Das Landespräsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist das Landespräsidium nach Abwarten einer Frist von 15 Minuten jedenfalls beschlussfähig.
- 7.) Unmittelbar nach der Landeskonzferenz tritt das neu gewählte Landespräsidium zusammen und legt die Aufgabebereiche seiner Mitglieder fest.

§13: Das Erweiterte Landespräsidium

- 1.) Dem Erweiterten Landespräsidium gehören als ordentliche Mitglieder an:
 - 1.1. die Mitglieder des Landespräsidiums
 - 1.2. die Bezirksvorsitzenden
 - 1.3. eine Vertreterin des Frauenreferats
 - 1.4. ein/e VertreterIn des Referats Junger Wirtschaftsverband Wien

- 1.5. ein/e VertreterIn des Referats Freie Berufe
 - 1.6. ein/e VertreterIn des Referats Europäische und Internationale Ökonomien
 - 1.7. ein/e VertreterIn des Referats Eine-Person-Unternehmen (EPU)
 - 1.8. die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen nach §25
 - 1.9. ein/e VertreterIn des Seniorenklubs
 - 1.10. zehn zusätzliche VertreterInnen aus den Sparten:
 - 1.10.1. zwei VertreterInnen aus der Sparte Gewerbe und Handwerk
 - 1.10.2. ein/e VertreterIn aus der Sparte Industrie
 - 1.10.3. zwei VertreterInnen aus der Sparte Handel
 - 1.10.4. ein/e VertreterIn aus der Sparte Bank und Versicherung
 - 1.10.5. ein/e VertreterIn aus der Sparte Transport und Verkehr
 - 1.10.6. zwei VertreterInnen aus der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
 - 1.10.7. ein/e VertreterIn aus der Sparte Information und Consulting
 - 1.11. Mitglieder der Wirtschaftsparlamente, sofern sie nicht in anderer Funktion vertreten sind.
 - 1.12. Obmänner/Obfrauen und Obmann/-frau-StellvertreterInnen der Fachgruppen der WKW, sofern sie nicht in anderer Funktion vertreten sind.
- 2.) Das Erweiterte Landespräsidium kann weitere Mitglieder in das Erweiterte Landespräsidium kooptieren oder beiziehen.
 - 3.) Es sind mindestens vier Sitzungen des Erweiterten Landespräsidiums in einem Kalenderjahr abzuhalten.
 - 4.) In den Aufgabenbereich des Erweiterten Landespräsidiums fallen:
 - 4.1. die Entgegennahme und Beschlussfassung über Berichte des Landespräsidiums und der Landeskontrolle sowie Beschlüsse über Auftragserteilung an das Landespräsidium.
 - 4.2. die Beschlussfassung über Rechnungsabschluss und Voranschlag der Landesorganisation.
 - 4.3. die Einberufung der Landeskonzferenz.
 - 4.4. die Entsendung von VertreterInnen der Landesorganisation in die Organe des Verbandes, und in wirtschaftliche und politische Vertretungskörper.
 - 4.5. die Bestellung und Abberufung der Landesdirektorin/des Landesdirektors.
 - 5.) Das Erweiterte Landespräsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist das Landespräsidium nach Abwarten einer Frist von 15 Minuten jedenfalls beschlussfähig.
 - 6.) Das Erweiterte Landespräsidium hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese Geschäftsordnung gilt für alle Organe und Gliederungen sinngemäß.

§14: Die Landeskonzferenz

- 1.) Die Landeskonzferenz ist das oberste Organ der Landesorganisation und ist vom Erweiterten Landespräsidium als ordentliche Landeskonzferenz mit Neuwahlen des Leitungsorgans, der Landeskontrolle und des Landesschiedsgerichtes zumindest alle fünf Jahre durchzuführen. Die sieben Spartenvorsitzenden und die Vorsitzenden der Referate werden im Rahmen der Landeskonzferenz bestätigt.
- 2.) Die Landeskonzferenz setzt sich zusammen aus:
 - 2.1. den Delegierten der Bezirksorganisationen und Fachvereinigungen. Diese werden auf Basis eines vom Erweiterten Landespräsidium beschlossenen Schlüssels entsendet, der der Mitgliederzahl zu entsprechen hat. Die Nominierung besorgen die Bezirksorganisationen bzw. die Spartenpräsidien über ihre Fachvereinigungen, und deren Ausschüsse (soweit welche bestehen).

- 2.2. den Mitgliedern des Erweiterten Landespräsidiums.
 - 2.3. den Mitgliedern der Spartenpräsidien, soweit sie nicht infolge anderer Funktionen an der Konferenz teilnahmeberechtigt sind.
 - 2.4. den Ausschussmitgliedern der jeweiligen Referate, soweit sie nicht infolge anderer Funktionen an der Konferenz teilnahmeberechtigt sind.
 - 2.5. den Ausschussmitgliedern der jeweiligen Arbeitsgruppen, soweit sie nicht infolge anderer Funktionen an der Konferenz teilnahmeberechtigt sind.
 - 2.6. den Mitgliedern der Landeskontrolle.
- 3.) Die Einberufung der Landeskonzferenz ist mindestens sechs Monate vor deren Stattfinden allen Mitgliedern der Landesorganisation schriftlich (postalisch oder per E-Mail bzw. im vereinseigenen Organ) mitzuteilen.
- 4.) In den Aufgabenbereich der Landeskonzferenz fallen:
- 4.1. die Entgegennahme der Berichte des Erweiterten Landespräsidiums und der Landeskonztrolle.
 - 4.2. der Beschluss über die Entlastung des Erweiterten Landespräsidiums.
 - 4.3. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - 4.4. die Beschlussfassung über Änderungen des Landesstatuts.
 - 4.5. die Beschlussfassung über Auflösung der Landesorganisation.
- 5.) Antragsberechtigt sind alle unter §10 genannte Organe der Landesorganisation.
Alle Anträge und Wahlvorschläge sind spätestens vier Wochen vor dem Stattfinden der Landeskonzferenz dem Landessekretariat schriftlich zu übermitteln. Initiativanträge benötigen die schriftliche Unterstützung von 25% der anwesenden Stimmberechtigten, um zugelassen zu werden.
- 6.) Für alle Entscheidungen der Landeskonzferenz ist die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Änderung des Statuts der Landesorganisation bedürfen einer Zwei Drittel-Mehrheit.
- 7.) Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, ist die Konferenz nach Abwarten einer halbstündigen Wartezeit jedenfalls beschlussfähig. Vor Eingang in die Tagesordnung wählt die Konferenz ein Tagungspräsidium und stimmt über die Tages- und Geschäftsordnung ab.

§15: Die außerordentliche Landeskonzferenz

- 1.) Das Erweiterte Landespräsidium hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Landeskonzferenz einzuberufen. Es ist verpflichtet, dies innerhalb von sechs Wochen zu tun, wenn ein entsprechender Beschluss der Landeskonztrolle vorliegt, oder mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder der Landesorganisation eine Konferenz schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.
- 2.) Die Einberufung ist mindestens fünf Wochen vor dem Stattfinden der außerordentlichen Landeskonzferenz nach §14 Absatz 3 zu versenden. Die Frist für das Einbringen von Anträgen und Wahlvorschlägen wird auf 14 Tage verkürzt. Die außerordentliche Landeskonzferenz setzt sich aus den Delegierten der letzten ordentlichen Landeskonzferenz zusammen, sofern diese das aktive Wahlrecht besitzen.

§16: Spartenvorsitzende/r, Spartenpräsidium und Spartenkonzferenz

Nach Möglichkeit sollen analog den Sparten im Kammerbereich Spartenpräsidien innerhalb der Landesorganisation gebildet werden. In den Tätigkeitsbereich der Spartenpräsidien und Spartenkonzferenzen fallen alle Fachgruppen und Branchen, die auch innerhalb der Kammer in den jeweiligen Spartenbereich

gehören. Die Spartenpräsidien und Spartenkonferenzen haben die Aufgabe, alle fachlichen und organisatorischen Fragen innerhalb ihres Bereiches zu behandeln. Sie sind in ihrem Sachbereich beschließendes Organ.

- 1.) Das Spartenpräsidium besteht aus einer/m Vorsitzenden, einer/m bis fünf StellvertreterInnen, der/m SchriftführerIn und ihrer/seinem StellvertreterIn, sowie wenn notwendig der/m FinanzreferentIn und ihrem/seinem StellvertreterIn, den Delegierten des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien im Wirtschaftsparlament der betreffenden Sparte sowie bis zu 30 weiteren Mitgliedern.
- 2.) Wenn drei StellvertreterInnen besetzt werden, ist eine Position zwingend einer Frau anzuvertrauen. Wird diese Bestimmung nicht eingehalten, ist dem Erweiterten Landespräsidium darüber zu berichten. Stimmt das Erweiterte Landespräsidium dem Wahlergebnis ohne Frau als Stellvertreterin zu, gilt die Wahl als bestätigt. Lehnt das Erweiterte Landespräsidium das Wahlergebnis ab, ist die gesamte Wahl des betroffenen Spartenpräsidiums neu auszuschreiben.
- 3.) Das Spartenpräsidium wird in der Spartenkonferenz gewählt. Diese Wahl erfolgt mindestens zwei Monate vor jeder ordentlichen Landeskonferenz. Spartenkonferenzen werden von der/dem Spartenvorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- 4.) Die Spartenkonferenz besteht aus den Mitgliedern des Spartenpräsidiums, den Vorsitzenden und StellvertreterInnen der Fachvereinigungen sowie den SWV-Mitgliedern der Innungs-, Gremial- und Fachgruppenausschüsse der Kammer bzw. der jeweiligen Sparte.
- 5.) Die Geschäftsordnung des Erweiterten Landespräsidiums gilt sinngemäß.

§17: Beirat der WirtschaftskammerfunktionärInnen

- 1.) Der Beirat der WirtschaftskammerfunktionärInnen besteht aus allen Mitgliedern des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien, die in der Wirtschaftskammer Wien ein Mandat ausüben.
- 2.) Der Beirat beschäftigt sich mit Angelegenheiten, die die Wirtschaftskammer Wien betreffen, und wird von der Präsidentin/vom Präsidenten des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverband Wien mindestens zweimal jährlich einberufen.

§18: Beirat der BezirksfunktionärInnen

- 1.) Der Beirat der BezirksfunktionärInnen besteht aus den Ausschussmitgliedern der Bezirksorganisationen.
- 2.) Der Beirat beschäftigt sich mit Angelegenheiten organisatorischer, wirtschaftlicher und politischer Natur, die für die Bezirksorganisationen von Interesse sind und wird von der Präsidentin/dem Präsidenten des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien mindestens zweimal jährlich einberufen.

§19: Die Bezirksorganisationen

- 1.) Die Bezirksorganisationen besorgen ihre Angelegenheiten durch:
 - 1.1. Bezirksausschuss
 - 1.2. Bezirkskonferenz

Die Bezirksorganisationen sind angehalten, weitere Untergliederungen der Bezirksorganisation nach dem Spiegelbild der Landesorganisation zu bilden. Insbesondere soll in Zusammenarbeit mit den Landesreferaten und -arbeitsgruppen auch in der Bezirksorganisation ein Frauenreferat, ein Referat Junger Wirtschaftsverband, ein Referat Freie Berufe, ein Referat Europäische und Internationale

Ökonomien, ein Referat Eine-Person-Unternehmen (EPU) und ein Seniorenklub eingerichtet werden. Die Vorsitzenden der einzelnen Untergliederungen der Bezirksorganisation sind Mitglieder des Bezirksausschusses.

- 2.) Dem Bezirksausschuss gehören die/der Bezirksvorsitzende, ein/e bis fünf StellvertreterInnen sowie die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder an. In den Aufgabenbereich des Bezirksausschusses fallen jene Aufgaben, die auf Landesebene vom Landespräsidium und vom Erweiterten Landespräsidium zu erfüllen sind.
- 3.) Die Bezirkskonferenz ist als Mitgliederversammlung spätestens zwei Monate vor jeder ordentlichen Landeskonferenz durchzuführen. In den Aufgabenbereich der Bezirkskonferenz fallen jene Aufgaben, die auf Landesebene von der Landeskonferenz zu erfüllen sind.
- 4.) Die Geschäftsordnung des Erweiterten Landespräsidiums gilt für die Bezirksorganisationen sinngemäß.

§20: Die Fachvereinigungen

Die Fachvereinigungen werden analog den Innungen, Gremien und Fachgruppen in der Kammer gebildet. Der Zusammenschluss von artverwandten Branchen in eine Fachvereinigung ist möglich. In den Aufgabenbereich der Fachvereinigungen fallen vor allem die Beratung in beruflichen Fragen und die Erstattung von Vorschlägen an das Spartenpräsidium.

Weiters ist die Besprechung der Kammerarbeit und das Fassen entsprechender Beschlüsse Aufgabe der Fachvereinigungen. Die Beschlüsse der Fachvereinigungen und in weiterer Folge der Spartenpräsidien, sind für die Ausschussmitglieder im Kammerbereich bindend.

- 1.) Die Fachvereinigung wird durch einen Fachvereinigungsausschuss geleitet. Dieser besteht aus einer/m Vorsitzenden und höchstens fünf StellvertreterInnen, einer/m SchriftführerIn und einer/m FinanzreferentIn, sowie je einer/m StellvertreterIn und weiteren Mitgliedern.

Wenn drei StellvertreterInnen besetzt werden, ist eine Position zwingend einer Frau anzuvertrauen. Wird diese Bestimmung nicht eingehalten, ist dem Erweiterten Landespräsidium darüber zu berichten. Stimmt das Erweiterte Landespräsidium dem Wahlergebnis ohne Frau als Stellvertreterin zu, gilt die Wahl als bestätigt. Lehnt das Erweiterte Landespräsidium das Wahlergebnis ab, ist die gesamte Wahl der betroffenen Fachvereinigung neu auszuschreiben. Der Fachvereinigungsausschuss wird spätestens drei Wochen vor der Neuwahl des entsprechenden Spartenpräsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt.

- 2.) Die Mitgliederversammlung der Fachvereinigung wird vom Fachvereinigungsausschuss nach Bedarf einberufen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Landesorganisation, die aufgrund ihrer Gewerbeberechtigung bzw. Berufsberechtigung der jeweiligen Fachvereinigung angehören. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Fachvereinigungsausschusses entgegen, und berät alle Angelegenheiten, die fachlich in ihren Bereich fallen. Beschlüsse der Fachvereinigung sind dem Spartenpräsidium zuzuleiten. Die Geschäftsordnung des Erweiterten Landespräsidiums gilt sinngemäß.

§21: Frauenreferat

- 1.) Das Frauenreferat wird durch einen Ausschuss geleitet. Dieser besteht aus einer Vorsitzenden, einer bis fünf Vorsitzenden-Stellvertreterinnen, einer Schriftführerin und ihrer Stellvertreterin, soweit notwendig einer Finanzreferentin und ihrer Stellvertreterin sowie bis zu 15 weiteren Mitgliedern.

- 2.) Der Ausschuss wird von einer Mitgliederversammlung gewählt. Diese Wahl erfolgt spätestens zwei Monate vor jeder ordentlichen Landeskonferenz.
- 3.) Die Geschäftsordnung des Erweiterten Landespräsidiums gilt sinngemäß.

§22: Referat Junger Wirtschaftsverband Wien

- 1.) Im Referat Junger Wirtschaftsverband Wien sind alle Mitglieder des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres. Das Referat Junger Wirtschaftsverband Wien wird durch einen Ausschuss geleitet. Dieser besteht aus einem/r Vorsitzenden, einem/r bis fünf Vorsitzenden-StellvertreterInnen, einem/r SchriftführerIn und seinem/ihrer StellvertreterIn, soweit notwendig einem/r FinanzreferentIn und seinem/ihrer StellvertreterIn sowie bis zu 15 weiteren Mitgliedern.
- 2.) Der Ausschuss wird von einer Mitgliederversammlung gewählt. Diese Wahl erfolgt spätestens zwei Monate vor jeder ordentlichen Landeskonferenz.
- 3.) Die Geschäftsordnung des Erweiterten Landespräsidiums gilt sinngemäß.

§23: Referat Freie Berufe

- 1.) Das Referat Freie Berufe wird durch einen Ausschuss geleitet. Dieser besteht aus einem/r Vorsitzenden, einem/r bis fünf Vorsitzenden-StellvertreterInnen, einem/r SchriftführerIn und seinem/ihrer StellvertreterIn, soweit notwendig einem/r FinanzreferentIn und seinem/ihrer StellvertreterIn sowie bis zu 15 weiteren Mitgliedern.
- 2.) Der Ausschuss wird von einer Mitgliederversammlung gewählt. Diese Wahl erfolgt spätestens zwei Monate vor jeder ordentlichen Landeskonferenz.
- 3.) Die Geschäftsordnung des Erweiterten Landespräsidiums gilt sinngemäß.

§24: Referat Europäische und Internationale Ökonomien

- 1.) Das Referat Europäische und Internationale Ökonomien wird durch einen Ausschuss geleitet. Dieser besteht aus einem/r Vorsitzenden, einem/r bis fünf Vorsitzenden-StellvertreterInnen, einem/r SchriftführerIn und seinem/ihrer StellvertreterIn, soweit notwendig einem/r FinanzreferentIn und seinem/ihrer StellvertreterIn sowie bis zu 15 weiteren Mitgliedern.
- 2.) Der Ausschuss wird von einer Mitgliederversammlung gewählt. Diese Wahl erfolgt spätestens zwei Monate vor jeder ordentlichen Landeskonferenz.
- 3.) Die Geschäftsordnung des Erweiterten Landespräsidiums gilt sinngemäß.

§25: Referat Eine-Person-Unternehmen (EPU)

- 1.) Das Referat Eine-Person-Unternehmen (EPU) wird durch einen Ausschuss geleitet. Dieser besteht aus einem/r Vorsitzenden, einem/r bis fünf Vorsitzenden-StellvertreterInnen, einem/r SchriftführerIn und seinem/ihrer StellvertreterIn, soweit notwendig einem/r FinanzreferentIn und seinem/ihrer StellvertreterIn sowie bis zu 15 weiteren Mitgliedern.
- 2.) Der Ausschuss wird von einer Mitgliederversammlung gewählt. Diese Wahl erfolgt spätestens zwei Monate vor jeder ordentlichen Landeskonferenz.
- 3.) Die Geschäftsordnung des Erweiterten Landespräsidiums gilt sinngemäß.

§26: Arbeitsgruppen

- 1.) Die Gründung von Arbeitsgruppen ist auf Ebene des Erweiterten Präsidiums möglich. Die Zulassung einer Arbeitsgruppe obliegt dem Erweiterten Landespräsidium. Für die Zulassung einer Arbeitsgruppe ist eine Anerkennung durch zwei Drittel der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums erforderlich. Sie gilt für eine Funktionsperiode.
- 2.) Die Arbeitsgruppe wird durch einen Ausschuss geleitet. Dieser besteht aus einer/m Vorsitzenden und höchstens fünf StellvertreterInnen, einem Schriftführer, einer/m StellvertreterIn sowie weiteren Mitgliedern.
- 3.) Die Auflösung von Arbeitsgruppen kann über eigenen Antrag der Gruppe erfolgen.
- 4.) Innerhalb einer Funktionsperiode kann durch zwei Drittel der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums eine Arbeitsgruppe aufgelöst werden.
- 5.) Die Mitarbeitsmöglichkeit in einer Arbeitsgruppe ist nicht an die Mitgliedschaft im Sozialdemokratischen Wirtschaftsverband Wien gebunden. Die Ausschussmitglieder müssen jedoch Verbandsmitglieder sein.
- 6.) Die Vorsitzenden der einzelnen Arbeitsgruppen sind Mitglieder im Erweiterten Landespräsidium.

§27: Landesgeschäftsstelle

- 1.) Der Landesgeschäftsstelle obliegt die Besorgung der Geschäfte aller in den eigenen und übertragenen Wirkungsbereich des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien fallenden Angelegenheiten.
- 2.) Die Landesgeschäftsstelle untersteht der/m DirektorIn. Sie unterstützt den/die PräsidentIn und die Organe der Landesorganisation bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben, bereitet die Entscheidungen der Organe der Landesorganisation vor und sorgt für deren Vollzug.

§28: DirektorIn

- 1.) Der/Die DirektorIn leitet die Landesgeschäftsstelle nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe der Landesorganisation und führt die laufenden Geschäfte.
- 2.) Der/Die DirektorIn wird über Vorschlag des/der PräsidentIn vom Erweiterten Landespräsidium bestellt. Der Wirkungsbereich der/s Direktorin/s wird durch das Landespräsidium im Einvernehmen mit dem/r DirektorIn bestimmt.
- 3.) Der/Die DirektorIn wird auf unbestimmte Zeit bestellt. Seine/ihre Tätigkeit endet über Vorschlag des/der Präsidentin/en durch Beschluss des Erweiterten Landespräsidiums oder wenn ein/e neue/r DirektorIn bestellt wird.
- 4.) Der/Die DirektorIn zeichnet gemeinsam mit der/dem Präsidentin/en nach Maßgabe des §11 Absatz 3 die Ausfertigungen der Landesorganisation.
- 5.) Der/Die DirektorIn ist berechtigt, im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsführung bestimmte Angelegenheiten an MitarbeiterInnen zur Besorgung zu übertragen.

§29: Sitzungen, Konferenzen, Versammlungen

- 1.) Sitzungen der Organe, die zeitlich nicht explizit im Statut geregelt sind, sind vom/von der jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf und immer dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder des jeweiligen Organs es verlangt.
- 2.) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom jeweils zuständigen Organ die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Landeskonzferenz, Spartenkonzferenz oder Mitgliederversammlung verlangen.
- 3.) Die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) sind den Mitgliedern rechtzeitig vor jeder Sitzung schriftlich mitzuteilen. Andere Gegenstände können nur über Vorschlag des/der Vorsitzenden, oder wenn ihnen durch Beschluss die Dringlichkeit zuerkannt wird, verhandelt werden.
- 4.) Sämtliche Organe sind verpflichtet, Protokolle über Sitzungen zu führen und eine – von der/dem jeweiligen Vorsitzenden und der/dem SchriftführerIn unterschriebene – Kopie im Landessekretariat zu hinterlegen.
- 5.) Der/Die PräsidentIn und die VizepräsidentInnen der Landesorganisation sowie der/die DirektorIn sind berechtigt, an den Sitzungen sämtlicher Organe der Landesorganisation mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt sinngemäß auch für die Spartenvorsitzenden in den jeweiligen Fachvereinigungen der betreffenden Sparte.
- 6.) Den Sitzungen des Landespräsidiums, des Erweiterten Landespräsidiums, des Beirats der WirtschaftskammerfunktionärInnen, des Beirats der BezirksfunktionärInnen sowie den fraktionellen Sitzungen des Erweiterten Landespräsidiums und des Wirtschafts-parlaments der Wirtschaftskammer ist der/die DirektorIn beizuziehen. Darüber hinaus gehende Bestimmungen kann die Geschäftsordnung treffen.
- 7.) Mitglieder, die an der Teilnahme einer Sitzung des jeweiligen Organs verhindert sind, können ihr Stimmrecht nicht übertragen und sich nicht vertreten lassen.

§30: Stellvertretung

Organe und Vorsitzende von Organen, haben für den Fall ihrer Verhinderung zu bestimmen, welchem/welcher ihrer StellvertreterInnen die Besorgung ihrer Aufgaben obliegt. Hat das Organ keine Anordnung getroffen, obliegt diese Aufgabe dem/der an Jahren ältesten gewählten StellvertreterIn. Bei der Rücklegung seiner/ihrer Funktion gilt die Vertretung bis zur Neuwahl im jeweiligen Organ.

§31: Kooptierung / Beiziehung

- 1.) Die Organe des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien können Vereinsmitglieder – unter Berücksichtigung der Einschränkungen des §34 Absatz 15 - für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode mit Sitz und Stimme kooptieren. Eine Kooptierung benötigt eine Zwei Drittel-Mehrheit im jeweiligen Organ.
- 2.) Die Organe des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien können Personen für eine Sitzung oder für einen zu definierenden Zeitraum, höchstens aber für die Zeit der jeweiligen Funktionsperiode, mit beratender Stimme beiziehen. Eine Beiziehung benötigt eine einfache Mehrheit im jeweiligen Organ.

§32: Dringlichkeitskompetenz

- 1.) Das Landespräsidium und das Erweiterte Landespräsidium haben in Angelegenheiten des jeweils übergeordneten Organs bei Dringlichkeit gegen nachträgliche Kenntnisnahme des zuständigen Organs tätig zu werden.
- 2.) Der/Die PräsidentIn hat in Fällen der Dringlichkeit in Angelegenheiten, die in die Aufgabenbereiche des Landespräsidiums bzw. des Erweiterten Landespräsidiums fallen, gegen nachträgliche Kenntnisnahmen des zuständigen Organs tätig zu werden. Das gilt sinngemäß für die/den Spartenvorsitzende/n und die/den Vorsitzende/n einer Fachvereinigung, wenn sie in Fällen der Dringlichkeit für das Spartenpräsidium (den Fachvereinigungsausschuss) tätig werden müssen.

§33: Die Landeskontrolle

- 1.) Die Kontrolle der Landesorganisation besteht aus der/dem Vorsitzenden und bis zu zehn – mindestens jedoch sieben – StellvertreterInnen, die von der Landeskonferenz gewählt werden. Dabei können auch außerordentliche Mitglieder in die Landeskontrolle gewählt werden. Die Landeskontrolle kann weitere Mitglieder in die Landeskontrolle kooptieren oder beiziehen. Die/Der Vorsitzende (bzw. ein/e von der/vom Vorsitzenden ernannte/r StellvertreterIn) hat das Recht, an den Sitzungen aller Organe teilzunehmen.
- 2.) Das Überprüfungsrecht der Landeskontrolle erstreckt sich auf sämtliche Gliederungen der Landesorganisation. Die Landeskontrolle hat die Einhaltung der Statuten und die gefassten Beschlüsse durch die einzelnen Organe zu prüfen.
- 3.) Die Kontrolle hat die Gebarung der Landesorganisation aus Gründen der Effizienz und Praktikabilität mindestens halbjährlich sektoral und zumindest einmal jährlich gesamtheitlich zu prüfen. Die Gebarung der weiteren Gliederungen und Organe der Landesorganisation ist alle zwei Jahre und mindestens vor Ende der Funktionsperiode seitens der Landeskontrolle zu prüfen.
- 4.) Darüber hinaus sind die Kontrollaufgaben laut §34 wahrzunehmen. Über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen hat die Landeskontrolle dem Landespräsidium und dem Erweiterten Landespräsidium zu berichten.
- 5.) Die Landeskontrolle übernimmt mit Ausnahme der ordentlichen Landeskonferenz bei sämtlichen Wahlen in allen Organen die Agenden der Wahlkommission.
- 6.) Bei Verhinderung übernimmt ein/e von dem/der Vorsitzenden ernannte/r StellvertreterIn die Agenden des Vorsitzenden oder der/die an Jahren älteste gewählte StellvertreterIn.

§34: Wahlrecht

- 1.) Die ordentliche Landeskonferenz wählt eine Wahlkommission, die sich wie folgt zusammensetzt:
 - 1.1. für die Wahl des Leitungsorgans, der Landeskontrolle und des Landesschiedsgerichtes besteht die Wahlkommission aus:
 - 1.1.1. je einem/r VertreterIn jeder Sparte
 - 1.1.2. vier Bezirksvorsitzenden (Vorschlag durch das Erweiterte Landespräsidium)
 - 1.2. Zur Einbringung von Wahlvorschlägen sind berechtigt:
 - 1.2.1. das Erweiterte Landespräsidium
 - 1.2.2. die Spartenpräsidien
 - 1.2.3. die Landeskonferenz selbst im Wege eines Initiativantrages

Die Wahlkommission bleibt bis zu ihrer Neuwahl anlässlich der nächsten Landeskonferenz im Amt.

- 2.) Die Kontrolle übernimmt die Agenden der Wahlkommission für die Abwicklung der Wahlen in den weiteren Organen und Gliederungen. Es sind ein bis sieben Mitglieder als Wahlkommission von der Kontrolle zu entsenden.
- 3.) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Wahlen in alle übrigen Organe der Landesorganisation gemäß §10.
 - 3.1. Die Einberufung für die Wahlkonferenzen und Mitgliederversammlungen in den übrigen Organen der Landesorganisation ist mindestens vier Wochen vor deren Stattfinden allen Mitgliedern des jeweiligen Organs schriftlich (postalisch oder per E-Mail bzw. im vereinseigenen Organ) mitzuteilen.
 - 3.2. Alle Anträge und Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor dem Stattfinden der Wahlkonferenzen und Mitgliederversammlungen des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien dem Landessekretariat schriftlich zu übermitteln. Initiativanträge benötigen die schriftliche Unterstützung von 25% der anwesenden Stimmberechtigten, um zugelassen zu werden.
- 4.) Der jeweils späteste zulässige Tag zur Einberufung der Landeskonferenz bzw. zur Einberufung für die Wahlkonferenzen und Mitgliederversammlungen in den übrigen Organen der Landesorganisation ist der Stichtag für die jeweilige Wahl. Die Landesgeschäftsstelle hat vor jeder Wahl eine auf den jeweiligen Stichtag bezogene Wählerliste zu erstellen. Nur wer in dieser Wählerliste aufgenommen wurde, ist im entsprechenden Organ oder in der Gliederung der Landesorganisation wahlberechtigt, und wählbar. Berichtigungen dieser Wählerliste sind bis eine Woche vor der jeweiligen Wahl, jedoch nur nach Genehmigung durch die Wahlkommission bzw. durch die Kontrolle, zulässig.
- 5.) Für die Wahlen der unter Absatz 5 angeführten Organe sind dem Landessekretariat spätestens eine Woche vor dem Wahltag vollständige Wahlvorschläge schriftlich zu übermitteln, wobei ein/e Kandidat/in auch auf mehreren Wahlvorschlägen aufscheinen kann.
 - 5.1. Zur Einbringung von Wahlvorschlägen sind berechtigt:
 - 5.1.1. für die Wahl des Spartenpräsidiums
 - 5.1.1.1. das Spartenpräsidium
 - 5.1.1.2. die Fachvereinigungsausschüsse
 - 5.1.1.3. die Spartenkonferenz selbst im Wege eines Initiativantrages
 - 5.1.2. für die Wahl der Fachvereinigungsausschüsse
 - 5.1.2.1. der Fachvereinigungsausschuss
 - 5.1.2.2. jedes Mitglied des Fachvereinigungsausschusses
 - 5.1.2.3. die Mitgliederversammlung selbst im Wege eines Initiativantrages
 - 5.1.3. für die Wahl der Referatsausschüsse
 - 5.1.3.1. der Referatsausschuss
 - 5.1.3.2. die Referatsmitglieder
 - 5.1.3.3. die Mitgliederversammlung selbst im Wege eines Initiativantrages
 - 5.1.4. für die Wahl der Arbeitsgruppenausschüsse
 - 5.1.4.1. der Arbeitsgruppenausschuss
 - 5.1.4.2. die Arbeitsgruppenmitglieder
 - 5.1.4.3. die Arbeitsgruppenversammlung selbst im Wege eines

Initiativantrages

5.1.5. für die Wahl der Bezirksausschüsse

5.1.5.1. der Bezirksausschuss

5.1.5.2. die Bezirksmitglieder

5.1.5.3. die Bezirkskonferenz selbst im Wege eines Initiativantrages

- 6.) Die Durchführung von gültigen Wahlen erfordert die Anwesenheit von zumindest drei Wahlberechtigten.
- 7.) Die Wahlen werden geheim mittels Stimmzettel durchgeführt. Bei Antrag einer/s Wahlberechtigten auf offene Abstimmung und der einstimmigen Annahme dieses Antrags, wird die Abstimmung per Handzeichen durchgeführt.
- 8.) Liegen zwei oder mehrere Wahlvorschläge vor, so ist in einem ersten Wahlgang darüber abzustimmen, welche Liste den Wahlberechtigten zur endgültigen Abstimmung vorgelegt wird. Kann dabei keine Liste die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, so ist über jene beiden Listen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Sobald eine Liste die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt und somit der einzig übrig gebliebene Wahlvorschlag ist, wird dieser den Wahlberechtigten in einem letzten Wahlgang zur Abstimmung vorgelegt. Erst jetzt können BewerberInnen gewählt, gestrichen, oder die Reihung verändert werden.
- 9.) Ist über zwei oder mehrere Wahlvorschläge abzustimmen, so ist sicherzustellen, dass pro Wahlvorschlag einem/er Vertreter/in eine begrenzte Redezeit zur Verfügung gestellt wird.
- 10.) Die Wahlkommission hat die Aufgabe, die Korrektheit der eingebrachten Wahlvorschläge auf fristgerechte Einbringung und Gültigkeit der Kandidaturen zu prüfen, berichtet über die vorliegenden Wahlvorschläge und führt den Wahlvorgang durch. Wahlvorschläge, die als Initiativanträge eingebracht und gewählt wurden, gelten vorbehaltlich der im Nachhinein überprüften Personen durch die Wahlkommission. Mitglieder der Wahlkommission können nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen werden.
Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Das Auszählen der Stimmen obliegt der Wahlkommission. Besteht die Wahlkommission nur aus einer Person, ist aus dem Kreis der anwesenden Wahlberechtigten eine weitere Person, die selbst bei dieser Wahl nicht kandidiert, zur Stimmenauszählung hinzuzuziehen. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip.
- 11.) An jeder Wahlkommission kann der/die LandesdirektorIn oder ein/e von ihm/ihr bestimmter MitarbeiterIn mit beratender Stimme teilnehmen.
- 12.) Wird durch die Kontrolle festgestellt, dass ein Organ
 - 12.1. seine Neuwahl nicht bis zu dem in diesem Status festgelegten Zeitpunkt abgehalten hat bzw.
 - 12.2. überhaupt oder über einen längeren, unvorhersehbaren Zeitraum ausfällt,so ist, über Antrag der Kontrolle an das Landespräsidium, durch die/den Landespräsidentin/en oder einen/eine VizepräsidentIn eine Neuwahl einzuberufen.
- 13.) Wird eine Wahl aufgehoben, so ist die neu angesetzte Wahl von dem/der LandespräsidentIn einzuberufen. Eine solche Wahlwiederholung ist von dem/der LandespräsidentIn oder einem/einer VizepräsidentIn zu leiten. Die auf den ursprünglichen Stichtag bezogene und gegebenenfalls von der Kontrolle berichtigte Wählerliste ist unverändert bei der Wahlwiederholung anzuwenden.

- 14.) Wahlergebnisse von Organen der Landesorganisation sind von den mit der Stimmenaushahlung beauftragten Personen zu unterzeichnen, und innerhalb einer Woche dem Landessekretariat zu bermitteln.
- 15.) Ordentliche Mitglieder verlieren ihr aktives und passives Wahlrecht, sofern sie zum Stichtag einer Wahl mehr als ein Jahr mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages in Verzug sind oder offene Forderungen die Summe der jeweiligen Jahresbeitragshhe bersteigen. Sie verlieren ebenso ihr aktives und passives Wahlrecht, sofern sie zum Stichtag einer Wahl fr eine andere Fraktion als den Sozialdemokratischen Wirtschaftsverband ein Mandat in der Wirtschaftskammer ausuben.

§35: Kandidaturen, Entsendungen und Berufungen

- 1.) Fr die Kandidatur, Entsendung oder Berufung von VerbandsvertreterInnen in wirtschaftliche oder politische Krperschaften, Institutionen und Organisationen ist die Mitgliedschaft im Sozialdemokratischen Wirtschaftsverband Wien erforderlich.
- 2.) VerbandsfunktionrInnen drfen mehrere Funktionen nur insofern ausuben, als dadurch:
 - 2.1. die Interessen des Verbandes nicht eingeengt werden
 - 2.2. die Kontrolle innerhalb des Verbandes nicht erschwert wird
 - 2.3. eine berlastung des/der einzelnen Funktionrs/in, welche die volle Ausubung der ihm/ihr bertragenen Aufgaben verhindert, nicht eintritt
- 3.) Ausnahmen von den Bestimmungen der Punkte 1) und 2) bedrfen des zustimmenden Beschlusses des Erweiterten Landesprsidiums. Diese erfordern eine Zwei Drittel-Mehrheit.
- 4.) Die Erstellung von KandidatInnenlisten fr die Wirtschaftskammerwahlen erfolgt ber den jeweiligen Fachvereinigungsausschuss, sofern ein solcher besteht. Wenn kein Fachvereinigungsausschuss besteht, erfolgt die Erstellung im jeweiligen Spartenprsidium. Die Entsendung von MandatarInnen in die Wirtschaftskammer erfolgt ber die jeweiligen Spartenprsidien und wird durch das Erweiterte Landesprsidium besttigt.

§36: Das Schiedsgericht

Die Landeskonferenz whlt eine Liste von mindestens 20 BeisitzerInnen fr das Schiedsgericht der Landesorganisation. Die Funktion der SchiedsrichterInnen dauert bis zur Neuwahl der Nachfolger durch die nchste Landeskonferenz. Die Mitglieder des Erweiterten Landesprsidiums sind von der Whlbarkeit als SchiedsrichterInnen ausgeschlossen. Alle aus dem Verbandsverhltnis entspringenden Streitigkeiten sind unter Ausschluss des Gerichtsweges beim Erweiterten Landesprsidium zur Austragung durch ein Schiedsgericht anzumelden. Gegen eine Erkenntnis des Schiedsgerichtes der Landesorganisation, ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Berufung an das Erweiterte Landesprsidium zulssig.

§37: Auflsung der Landesorganisation

- 1.) Die Auflsung der Landesorganisation kann auf einer Landeskonferenz mit Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden, jedoch bedarf es hierzu der Zustimmung des Erweiterten Prsidiums des "Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien". Das Erweiterte Prsidium kann auch aus eigenem Ermessen und bei Vorliegen von Grnden, die in den Verbandsstatuten aufgezhlt sind, die Auflsung der Landesorganisation anordnen.
- 2.) Bei Auflsung der Landesorganisation steht das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermgen dem "Sozialdemokratischen Wirtschaftsverband sterreichs" als Hauptverband zu.

§38: Statut

Dieses Statut gilt in allen Organen und Gliederungen des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien sinngemäß. Insbesondere haben die Bezirksorganisationen, Fachvereinigungen und Sparten, wenn dies zweckmäßig erscheint oder von Betroffenen verlangt wird, entsprechende Referate und Arbeitsgruppen einzurichten.